BEBAUUNGSPLAN 'IM KLOSTERBERG' DER GEMEINDE ODERNHEIM

LANDKREIS BAD KREUZNACH

MASSTAB 1:500

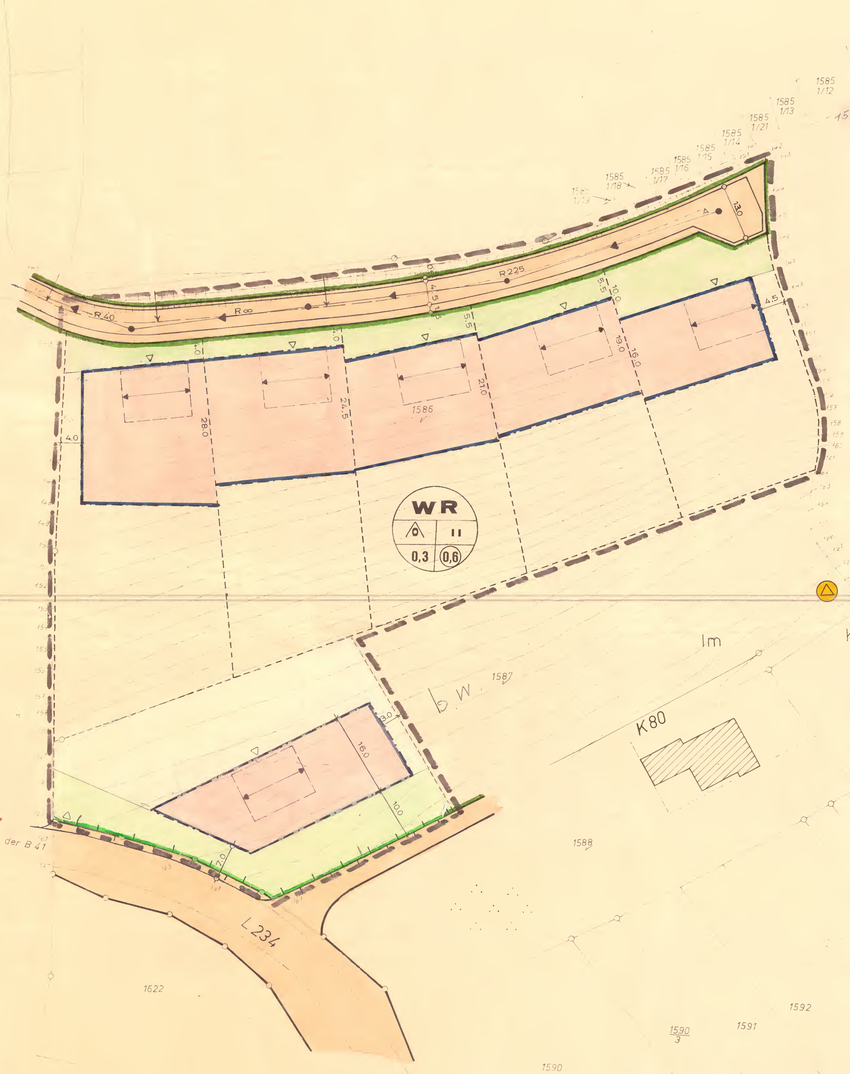

GEMARKUNG ODERNHEIM, FLUR NW XIV 24a
ZUR VERVIELFÄLTIGUNG FREIGEGEBEN VOM KATASTERAMT KREUZNACH, GEB.B.NR.330/4085

Ausfertigungsvermerk

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch wird unverzüglich durchgeführt.

Odernheim, 30.11.04

Schick, Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Odernheim am Glan

LANDSIEDLUNG RHEINLAND PFALZ GMBH. KOBLENZ

RECHTSVERBINDLICH
durch Bekanntmachung am 16.5.73

Zeichenerklärung

WR	Reines Wohngebiet
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,3	Grundflächenzahl
(0,6)	Geschoßflächenzahl
o	Offene Bauweise
∆	Nur Einzelhäuser zulässig
	Baugrenze
	Vorhandene Grundstücksgrenze
	Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
	Firstrichtung
	Straßenverkehrsflächen
	Zu- und Ausfahrtsverbot
	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Trafostation
A	Leitungsstraße der Abwässer
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Überbaubare Grundstücksflächen
	Vorgartenflächen

Text zum Bebauungsplan

1. Wenn das Kellergeschoß, bedingt durch die Geländeverhältnisse, i.M. mehr als 1,20 m über angrenzende, natürliche Geländeoberfläche hinausragt, ist das Kellergeschoß als Vollgeschoß anzurechnen (LBO Teil A, § 2, Abs. 4).

2. Die im Bebauungsplan eingetragene Firstrichtung ist verbindlich.

3. Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 1400 m^2.

4. Garagen können nur im überbaubaren Grundstückbereich errichtet werden. Sonstige Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BauNVO sind außerhalb der bebaubaren Flächen nicht gestattet.

5. Der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Vorderkante Garage muß mindestens 5,50 m betragen.

6. Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens der auf der Talseite der Erschließungsstraßen liegenden Gebäude darf höchstens 20 cm (in Hausmitte) über Oberkante Fahrbahn und der bergseits der Erschließungsstraßen liegenden Häuser 20 cm über angrenzendem bergseitigem Gelände liegen.

7. Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:

   7.1 Als Dachform sind ~~nur~~ Walm- und Satteldächer zulässig.

   7.2 Bei zweigeschossiger Bauweise sind Dachaufbauten und Drempel nicht gestattet. Die Dachneigung darf 30° nicht überschreiten. Liegende Dachfenster sind erlaubt.

   7.3 Die Einfriedung der Vorgärten darf bis zu 0,50 m Höhe massiv oder in lebender Hecke bis zu einer Höhe von 0,70 m erfolgen. Rückwärtige Einfriedungen dürfen als Hecken und Zäune bis 1,50 m Höhe erfolgen, wobei der massive Teil 0,50 m nicht überschreiten darf.

Rechtsgrundlagen

1. §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I S. 341).
2. §§ 1 bis 23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BNVO in der Fassung vom 26.11.1968, BGBl.I S.1237).
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 BGBl.I S.21) sowie DIN 18 002 und 18 003.
4. § 9 Abs. 2 des BBauG in Verbindung mit § 97 a der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung, Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen (vom 4.2.1969, GVBl. S. 78).
5. LBO Teil A, § 2; Teil B, §§ 5, 7, 8, 10 und 56.

Genehmigungsvermerke

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von dem Gemeinderat am 19.7.1971 beschlossen.

   Odernheim, den 3.5. 1972

   Bürgermeister

2. Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurden nach § 2 Abs. 5 BBauG die Behörden und Stellen beteiligt, die Träger der im BBauG § 1 Abs. 3 - 5 sowie im Runderlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 16.1.1963, Az.: VBR 40 - 59/63 bezeichneten öffentlichen Belange sind.
   Die Stellungnahmen sind beigefügt.

   Odernheim, den 3.5. 1972

   Bürgermeister

3. Der Bebauungsplan hat mit den Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom 18.5. bis 20.6. 1972 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 5.5.1972 ortsüblich bekanntgemacht.

   Odernheim, den 26.6. 1972

   Bürgermeister

4. Der Gemeinderat hat am 26.6.1972 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz, Teil A, in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. 545 - 14 und des § 10 des BBauG vom 23.6.1960) als Satzung beschlossen. Bestandteil dieser Satzung sind die Bebauungsplanurkunde (Legeplan) und der dazugehörige Text.

   Odernheim, den 16.5. 1972

   Bürgermeister

~~5. Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen wird gem. § 11 des BBauG genehmigt.~~

~~Bad Kreuznach, den _____ 1972~~

~~Landratsamt~~

6. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit den Festsetzungen und der Begründung gem. § 12 BBauG am 15.5.73 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 16.5.73 ortsüblich bekanntgemacht.

   Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan "Im Klosterberg" und seine Festsetzungen rechtskräftig.

   Odernheim, den 16.5. 1973

   Der Bürgermeister

Genehmigt!
Gehört zum Bescheid vom 9. April 1973 - 4124-04 -
Bezirksregierung Koblenz
Im Auftrage
Kaul
Oberbaurat